

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fceba87d-1300-36f4-a0bf-dae1df82dcf3>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 159 VwGO - Mehrere Kostenpflichtige

¹Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so gilt [§ 100 der Zivilprozessordnung](#) entsprechend. ²Kann das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden, so können die Kosten den mehreren Personen als Gesamtschuldern auferlegt werden.

